



Rechtsanwaltskammer
Berlin

Die Präsidentin

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Per beA
Bundesrechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9
10179 Berlin

Berlin, 17. Nov. 2025

*nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern
im Bundesgebiet*

BRAK-Nr. 357/2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat den Referentenentwurf (Stand: 14. Oktober 2025) in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 12. November 2025 eingehend und durchaus kontrovers erörtert und nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin steht der geplanten Einführung des Kriteriums des sogenannten „Aufenthaltsgefälles“ mit großer Mehrheit ablehnend gegenüber. Die hierbei zum Ausdruck kommenden Vorbehalte gegenüber Familienkonstellationen, in denen ein aufenthaltsrechtliches Gefälle besteht und die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sind weder sachlich gerechtfertigt noch angemessen begründbar.

Zweifelhaft erscheint bereits die Erforderlichkeit der geplanten Reform. Es fehlt an einer belastbaren Datengrundlage zu tatsächlichen Fällen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen. Während der durch die Neuregelung entstehende Verwaltungsaufwand detailliert beschrieben wird (und sehr erheblich ist), bleibt unklar, welche konkreten Einsparungen im Zuge der Verhinderung von Missbrauch zu erwarten sind. Angesichts der bestehenden und bekannten Überlastung der Ausländerbehörden begründen die geplante Zusatzbelastung von rund 65.000 Verfahren jährlich sowie die vorgesehene strikte Entscheidungsfrist von vier Monaten erhebliche Bedenken an der Praktikabilität und Geeignetheit des Vorhabens.

Der vorgesehene Wegfall des Zustimmungserfordernisses nach § 85a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E bei Nachweis der leiblichen Vaterschaft bedeutet nicht nur eine Erleichterung für die Beteiligten, sondern führt auch zu einer weiteren sozialen Schieflage. Die Kosten für einen Abstammungsnachweis sind erheblich, können von wirtschaftlich schwächer

gestellten Personen regelmäßig nicht getragen werden und stellen deshalb eine unzumutbare Belastung dar. Zudem kann ein solcher Nachweis erst nach der Geburt erbracht werden, da vorgeburtliche Vaterschaftstests in Deutschland verboten sind. Die damit verbundene Verzögerung gefährdet den Schutz des nichtehelichen Kindes und sein Recht auf verlässliche staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung.

Das Bemühen des Gesetzgebers, zusätzliche Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis zu schaffen, wird positiv vermerkt. Gegen die Regelung des § 85 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E bestehen inhaltlich keine Bedenken. Das Missbrauchspotential, etwa durch die Abgabe unzutreffender eidesstattlicher Versicherungen über das Zusammenleben der Eltern, wird im Hinblick auf die weiteren geforderten Voraussetzungen als eher gering eingeschätzt.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Dr. Hofmann
Präsidentin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.